

§5 Gebührentarif

- I. Nutzungsgebühren
- I. Reihengräber (Liegezeit 20 Jahre)
 - 1.1. Erdreihengräber für Verstorbene bis 5 Jahre 200,00 Euro
 - 1.2. Erdreihengräber für Verstorbene über 5 Jahre 300,00 Euro
 - 1.3. Urnenreihengräber 300,00 Euro
 2. Wahlgräber (Liegezeit 20 Jahre)
 - 2.1. Erdwahlgrab je Lager 400,00 Euro
 - 2.2. Urnenwahlgrab für 2 Urnen 400,00 Euro
 - 2.3. Gebühr für Verlängerung je Lager 20,00 Euro
- II. Friedhofsunterhaltungsgebühren
- Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grablager in Höhe von **18 Euro** erhoben. Sie ist bis zum 30. Juni jedes Jahres fällig. $\times 20 \text{ Jahre} = 360 \text{ €}$

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Grundgebühr
 - 1.1. Sargbestattung für Verstorbene unter 5 Jahren 275,00 Euro
 - 1.2. Sargbestattung für Verstorbene über 5 Jahre 425,00 Euro
 - 1.3. Urnenbestattung $\times 210,00 \text{ Euro}$
2. Besondere Gebühren
 - 2.1. Benutzung der Kirche (nur bei nicht der Kirchengemeinde Schönbach zugehörigen Verstorbenen) 20,00 Euro
 - 2.2. Heizung der Kirche bei Bedarf 20,00 Euro
 - 2.3. Verwaltungsgebühren bei einer Feier ohne Bestattung 40,00 Euro

IV. Umbettungsgebühren

1. Umbettung von Erdbestattungen wird nach §6 berechnet.
2. Umbettung einer Urne auf demselben Friedhof 420,00 Euro
3. Ausbettung einer Urne bei Überführung auf einen fremden Friedhof 210,00 Euro
4. Einbettung einer Urne bei Überführung von einem fremden Friedhof 210,00 Euro

V. Genehmigungsgeld für Grabmale

Die Genehmigungsgeld für Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt 30,00 Euro

VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende beträgt für 5 Jahre 45,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

1. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 10,00 Euro
2. Umschreibung von Nutzungsrechten 20,00 Euro

Friedhofsgebühreordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönbach vom 2. April 2003

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönbach erlässt aufgrund §7 der Friedhofsordnung von §2 Abs.2a und 43 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) für den Friedhof in Schönbach am 2. April 2003 folgende Gebühreordnung:

§1 Gebührepflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschildner.

§3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand.
- (4) Rückständige Gebühren werden durch das Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§4 Stundung von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet werden.

Grabpflege mit Einbahrung 1.456,15 €
Grabstein mit Platte 315,56 €
Eutsorgung des Grabsteins 35,00 €
Sicherheits-Fürsorge 86,52 €

§6 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Mehraufwand fest.

§7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebühreordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Großbothen und im Schaukasten des Friedhofes.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebühreordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev.-Luth. Pfarramt Schönbach aus.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebühreordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Bezirkskirchenamt Grimma und am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebühreordnung tritt die Friedhofsgebühreordnung vom 20. März 1995 außer Kraft.

Schönbach, den 2. April 2003
Der Friedhofsträger, gez. Anne Müller, Pfn. z. A.
Vorsitzende Kirchenvorstand Schönbach

gez. W. Naumann
Mitglied Kirchenvorstand Schönbach
Bestätigt: Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Grimma
gez. Chr. Richter
Superintendent

gez. Renate Beyer
Mitglied Kirchenvorstand Schönbach
gez. i. V. A. Richter
Kirchenamtsrat

Grimma/Leipzig, den 06. Juni 2003